

**KOMMUNALVERBAND FÜR  
JUGEND UND SOZIALES**  
Baden-Württemberg  
Dezernat Jugend - Landesjugendamt  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart  
AZ: 455.531.020

**LANDKREISTAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart  
AZ: 455.531

**STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Königstraße 2  
70173 Stuttgart  
AZ: 455.53

Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit einem  
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:  
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familien und Senioren Baden-Württemberg

Landesverband PFAD für Kinder e. V.

Pflegeelternschule Baden-Württemberg e. V.

Stuttgart, 09. November 2015

**Rundschreiben-Nr. Dez. 4-25/2015 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württ.**  
**Rundschreiben-Nr. 1192/2015 Landkreistag Baden-Württemberg**  
**Rundschreiben-Nr. R 26450/2015 Städtetag Baden-Württemberg**

### **Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem gemeinsamen Abstimmungsprozess aller Beteiligten hat der Landesjugendhilfeausschuss am 22.04.2009 die aktuellen Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII einstimmig verabschiedet. Mit einem gemeinsamen Rundschreiben vom 18.05.2009 haben wir Ihnen diesen Beschluss zur Anwendung empfohlen.

Die Entwicklung der Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII in Baden-Württemberg wird seitdem auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins fortgeschrieben.

Am 23.09.2015 hat das Präsidium des Deutschen Vereins die dortigen Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33,39 SGB VIII) für das Jahr 2016 verabschiedet. Angesichts der im Vergleich zum Vorjahr lediglich geringfügigen Erhöhung der Verbraucherpreise empfiehlt der Deutsche Verein, die Pauschalbeträge hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand für das Jahr 2016 dem Vorjahr 2015 entsprechend fortzuschreiben.

Die Umsetzung dieser Empfehlungen ergibt für Baden-Württemberg folgendes, im Vergleich zum Vorjahr 2015 gleichbleibendes Ergebnis:

**Pflegegeld in der Vollzeitpflege ab 01.01.2016 in Baden-Württemberg**

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten der Pflege und Erziehung (€)	Pflegegeld (€)
0 - 6	508	269	777
6 - 12	589	269	858
12 - 18	676	269	945

**Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung 2016**

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, die Werte dem Vorjahr 2015 entsprechend fortzuschreiben mit dem Ergebnis, die Jahresbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für versicherungspflichtige Pflegepersonen in Höhe von nach wie vor 155,40 Euro als Orientierungswert für die Erstattung von Beiträgen zur freiwilligen Unfallversicherung von Pflegeeltern zugrunde zu legen. Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung hat sich ebenfalls nur unwesentlich verändert, sodass weiterhin ein Betrag von 42,53 Euro pro Monat für die hälftige Erstattung von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung empfohlen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Kaiser

gez.:  
Heilemann

gez.:  
Lachat

Anlage<sup>1</sup>: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2016

<sup>1</sup> Stehen beim Landkreistag Baden-Württemberg im Intranet nur elektronisch zur Verfügung.